

tümliche Formgestaltung erzielt wird (vgl. BGH, Urt. v. 3. 7. 1964 — Ib ZR 146/62 = GRUR 1965, 45, 46 — Stadtplan). In dieser Hinsicht fehlt es bisher an nachprüfbareren Feststellungen. Insbesondere sind keine anderen konkreten Stadtpläne herangezogen worden, die in ihrer Darstellungsform insgesamt den klägerischen Karten so nahe kämen, daß diesen die erforderliche Eigentümlichkeit abzuspüren wäre. Insoweit bedarf es daher noch weiterer trichterlicher Feststellungen.

2. Auch hinsichtlich der Verneinung wettbewerbsrechtlicher Ansprüche gemäß § 1 UWG hält das Berufungsurteil der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Da der Beklagte unstreitig vier Stadtpläne der Klägerin übernommen hat und diese die Übernahme von insgesamt 25 Plänen unter Beweisantritt vorgetragen hat, kommen Ansprüche wegen planmäßiger Übernahme einer Vielzahl von Erzeugnissen mit schutzwürdiger Eigenart in Betracht (vgl. BGH, Urt. v. 27. 11. 1959 — IZR 24/58 = GRUR 1960, 244, 246 — Simili-Schmuck). Da sich hierbei die Unlauterkeit aus der

Planmäßigkeit und Vielzahl der Nachahmungsfälle ergibt, kommt es nicht entscheidend auf den vom Berufungsgericht als maßgeblich angesehenen Gesichtspunkt an, daß die Klägerin ihre Arbeitsleistung bereits eine gewisse Zeit nutzen konnte“.

#### Anmerkung

Das vollständige Urteil ist z. B. in BB 1987, 506 abgedruckt.

Wenn man die hohen Anforderungen des BGH an das Schöpferische im Inkassourteil diesem Urteil gegenüberstellt, scheint der BGH einen Schwenk gemacht zu haben: Hier soll es ausreichen, wenn das Maß der geistigen Leistung gering ist. Will man die Urteile miteinander in Einklang bringen, muß man darauf abstellen, daß es hier um graphische Gestaltung geht: Das ist Urboden des urheberrechtlichen Schutzbereichs. Beim Programmieren geht es hingegen um eine organisatorisch/technische Leistung, bei der die Formgebung weitgehend aus der Sache folgt. (ch. z.)

## Nutzung eingebrachter Programme

**LAG München, Urteil vom 16. Mai 1986 (4 A 28/86)**

#### Nichtamtlicher Leitsatz

Wer das Programm eines anderen ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffungsvorgang ganz oder in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um dem anderen Konkurrenz zu machen, verstößt gegen die guten Sitten des Wettbewerbs.

#### Paragrafen

UWG (Österreich): § 1

#### Stichworte

Urheberrechtsfähigkeit — Programme; Wettbewerbsverstoß — unmittelbare Leistungsübernahme

#### Entscheidungsgründe

Der Kläger hatte ein Programmpaket für Zahnärzte entwickelt und dem Beklagten das Recht eingeräumt, das Paket zu vertreiben. Nach der Beendigung der Zusammenarbeit erstellte und vertrieb der Beklagte weiterhin Kopien. Der Kläger klagte auf Unterlassung und auf Rechnungslegung. Alle drei Instanzen gaben der Klage statt.

Das Erstgericht stützte das Urteil auf eine Verletzung des Urheberrechts an dem Programmpaket. Das Berufungsgericht hielt — entsprechend der deutschen Rechtsprechung und Lehre — die tatsächlichen Feststellungen zum Urheberrechtsschutz nicht für ausreichend, nahm aber eine sittenwidrige unmittelbare Leistungsübernahme an.

„Die Revision ist nicht berechtigt. Die unmittelbare Aneignung eines fremden, nicht unter Sonderrechtsschutz stehenden Arbeitsergebnisses verstößt nicht nur dann gegen § 1 UWG, wenn besondere Umstände vorliegen, die auch das (sklavische) Nachahmen eines fremden Vorbildes im Einzelfall unlauter machen würden. Wer ohne jede eigene Leistung, ohne eigenen ins Gewicht fallenden Schaffungsvorgang das ungeschützte Arbeitsergebnis eines anderen ganz oder doch in erheblichen Teilen glatt übernimmt, um so dem Geschädigten mit dessen eigener mühevoller und kostspieliger Leistung Konkurrenz zu machen, macht sich in jedem Fall schmarotzerischer Ausbeutung fremder Leistung schuldig und verstößt damit gegen die guten Sitten im Sinne des § 1 UWG (ÖBl. 1980, 97 — SZ 53/35; ÖBl. 1981, 8; ÖBl. 1981, 16; ÖBl. 1986, 152 ua).

Bei dem vom Kläger entworfenen Computerprogramm handelt es sich jedenfalls um eine mühevoll, unter entsprechendem Arbeits- und Kostenaufwand hergestellte Leistung, gingen doch beide Parteien offenkundig davon aus, daß die Programmkopien, mögen sie nun ein formal geschütztes Werk sein oder nicht, einen erheblichen Vermögenswert darstellten. Der Beklagte hat Kopien dieses Programmes auch nach der einverständlichen Auflösung des Vertragsverhältnisses zwischen den Streitparteien weiter verkauft; er hat damit ohne eigene Leistung das Arbeitsergebnis des Klägers glatt übernommen und diesem durch den weiteren Vertrieb der Programme mit dessen eigener Leistung Konkurrenz gemacht. Ob der Beklagte — was aus den Feststellungen der Vorinstanzen nicht klar hervorgeht

— die Kopien des vom Kläger erstellten Programms schon vor der Auflösung des Vertragsverhältnisses oder erst danach angefertigt hat, ist ohne Bedeutung. Nach der Auflösung des Vertrages durfte er derartige Programmkopien ohne Zustimmung des Klägers nicht mehr verkaufen und damit ohne jede Gegenleistung

weiterhin das Ergebnis der Arbeit des Klägers für sich nützen ...

Das Unterlassungsbegehren ist daher — gleichgültig, ob dem Programm des Klägers Sonderrechtsschutz nach dem Urheberrechtsgesetz zukommt oder nicht — schon nach § 1 UWG berechtigt.“

## Unmittelbare Leistungsübernahme

**Oberster Gerichtshof (Österreich), Urteil vom 19. Mai 1987 (4 Ob 323/86)**

### Nichtamtliche Leitsätze

1. Wer als Arbeitnehmer verpflichtet ist, urheberrechtlich geschützte Werke zu schaffen, überträgt dem Arbeitgeber im Zweifel auch ohne ausdrückliche Vereinbarung das Recht zur Nutzung der geschaffene Werke. Eine besondere Vergütung dafür scheidet in der Regel aus.

2. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse aus seinem Arbeitsgebiet, die er vor Beginn des Arbeitsverhältnisses geschaffen hat, unentgeltlich zu überlassen. Hat er ein Programm aber eingebracht, das im Betrieb von vielen genutzt wird, kann er nach Treu und Glauben zur dauerhaften Überlassung verpflichtet sein.

### Paragrafen

BGB: § 611

UrhG: § 2; § 43

### Stichworte

Nutzungsrechte an Programmen — Eindringung von Programmen durch Mitarbeiter; Urheberrecht und Arbeitsvertrag

### Tatbestand

Der Kläger war angestellter Programmierer beim Hochschulrechenzentrum der Beklagten.

Der Kläger hatte „als Anwendungssoftware“ ein geräte- und rechnerunabhängiges Graphiksystem (im folgenden „Graphik“ genannt) „fertig mitgebracht und alsbald nach dem Beginn seiner Tätigkeit mit Zustimmung der Beklagten in den Rechner implementiert. Zu diesem Programm besaß der Kläger ein Quellprogramm auf Magnetband sowie eine Dokumentation.

Bereits seit dem Jahre 1982 bestanden zwischen den Parteien Meinungsverschiedenheiten über die Nutzung des Programms durch die Beklagte. Der Kläger war bereit, das Programm der Beklagten zur unentgeltlichen Nutzung zu überlassen, jedoch nur mit halbjährlicher Verfallfrist. Dementsprechend hat der Kläger in dem Programm ein halbjährliches Verfalldatum vorgesehen. Ein neues Verfalldatum konnte mit Hilfe des Quellenbandes einprogrammiert werden. Der Kläger hat das Verfalldatum letztmals im Juli 1983 verlängert, auf Wunsch der Beklagten diesmal auf den 31. 12. 1984.

In einem Briefwechsel aus dem Jahre 1982 mit seinem Vorgesetzten ..., sind die Nutzungsbedingungen festgelegt. ... Die Beklagte hat den Briefwechsel nicht als gültige Vereinbarung, die sie bindet, anerkannt. Der Kläger hat der Beklagten das Programm zum Kauf oder zur Miete angeboten. Dies hat die Beklagte ebenfalls abgelehnt.

In weiteren Verhandlungen zu Beginn des Jahres 1983 ... hat die Beklagte die Forderung aufgestellt, der Kläger möge ihr die Programmquellen überlassen. Dies hat der Kläger abgelehnt. Er hat sich dazu darauf berufen, daß auch die Industrie mit Programmpaketen, auch im Graphikbereich, arbeiten müsse, ohne Zugang zu den Programmquellen zu erlangen.

Die Beklagte hat nunmehr die Urheberschaft des Klägers an dem Programm angezweifelt ... und ... Strafantrag gegen den Kläger gestellt. ... Die Staatsanwaltschaft hat 12 Magnetbänder in der Wohnung des Klägers sichergestellt. ...“

Es konnte nicht festgestellt werden, daß die Quellenprogramme darauf gespeichert waren.

Nach weiterem Hin und Her, insb. einer Klage der Beklagten vor den ordentlichen Gerichten auf Verlängerung des Verfalldatums, erklärte sich der Kläger zur Verlängerung des Verfalldatums bis zur endgültigen Entscheidung des Zivilprozesses bereit, „unter der Voraussetzung, daß das von der Staatsanwaltschaft sichergestellte Quellprogramm zur Verfügung gestellt werde. ...“

Im Termin vom 20. 12. 1984, an dem die Verlängerung mit Hilfe der sich bei der Staatsanwaltschaft befindlichen Magnetbänder vorgenommen werden sollte, „hat der Kläger erklärt, er könne von den ca. 60 notwendigen Dateinamen nur drei als zum Quellprogramm gehörig entziffern. Eine Erklärung könne er hierfür nicht abgeben.“ im folgenden „entbrannte ein heftiger Streit“, der zum Abbruch des Versuchs führte.

„... Mit Schreiben vom 8. 11. 1985 ... hat die Beklagte dem Kläger fristlos gekündigt. ...“

Der Kläger behauptet ... er habe das Quellprogramm nicht beiseite geschafft oder gelöscht. Er besitze keine Kopien. Das ursprüngliche Listing habe er vernichtet. Die notwendige Sicherheit sei dadurch erreicht, daß die notwendigen Dateien dreifach auf dem Band abgespeichert gewesen seien.

Der Kläger behauptet weiter, die Beklagte könne Graphik weiter verwenden, denn das implantierte Pro-